

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

der Gemeinde Steinhöring gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes
„Am Mühlenanger – 3. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinhöring hat in der Sitzung vom 13.08.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Mühlenanger“ in folgenden Punkten zu ändern:

- Einzelhäuser:
 - max. 3 Wohneinheiten zulässig
 - Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Steinhöring in der zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrags gültigen Fassung.
- Doppelhäuser:
 - max. 3 Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte zulässig
 - Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Steinhöring in der zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrags gültigen Fassung.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes vom 11.07.2024 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.08.2024 gebilligt.

Die Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes.



Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt (§13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Mühlenanger“ einschließlich Begründung liegt im Rathaus, Berger Str. 3 in 85643 Steinhöring auf Zimmer Nr. 14

vom 06.09.2024 bis einschließlich 07.10.2024

während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 öffentlich aus, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann (§13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Stellungnahmen können während der Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Rechtmäßigkeit für die Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Adresse:
www.gemeinde-steinhoering.de/bauleitplanung-laufende-verfahren.html
 und im zentralen Internetportal des Landes eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Gemeinde Steinhöring

Martina Lietsch, Erste Bürgermeisterin

Steinhöring, den 29.08.2024

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am: _____

Abgenommen am: _____

Steinhöring, den _____

 Unterschrift